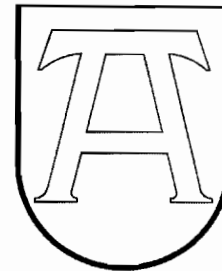


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
33	11.05.2007	4
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
18.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2007	35
19.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW <u>hier:</u> Herstellung der Straße „Am Kirchenland“ in Obermarsberg	38
20.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW <u>hier:</u> Herstellung der Straße „Benediktstraße“ in Obermarsberg	40
21.	Bekanntmachung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vor dem Goldbusche“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Essentho <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch	42
22.	Bekanntmachung über die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim (Erweiterung Golfplatz) <u>hier:</u> - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	45
23.	Bekanntmachung über die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Giershagen (Trainingsplatz Giershagen) <u>hier:</u> - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	47
24.	Bekanntmachung über die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Essentho (Kleingärten östlich der ehem. Nato-Kaserne) <u>hier:</u> - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	49
25.	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2007	51

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich
hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und
den Geldinstituten in der
Stadt Marsberg.

Außerdem auf der Homepage
der Stadt Marsberg unter
www.marsberg.de.

Haushaltssatzung
und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2007
vom 25. April 2007

1. Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom 26. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	32.836.500 €
in der Ausgabe auf	36.453.500 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	10.846.600 €
in der Ausgabe auf	10.846.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **4.758.000 €** festgesetzt. In diesem Betrag sind 4.000.000 € Umschuldungen enthalten

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.140.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 250 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 393 v. H.
2. **Gewerbsteuer** auf 420 v. H.

§ 6

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** wird der strukturelle, jahresbezogene Haushaltsausgleich (ohne Altfehlbeträge) im Jahre 2007 und der Haushaltsausgleich über alles (mit Altfehlbeträge) im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW n. F. dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Bericht vom 23. März 2007 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW um Erteilung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2007 bis 2012 gebeten.

Die nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW a.F. / § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW n. F. erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2007 bis 2012 ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 20. April 2007 erteilt worden. Außerdem hat der Landrat die vom Rat der Stadt Marsberg am 26. Februar 2007 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushalts-

jahr 2007, die Inhalte des Haushaltsplanes einschließlich des Investitionsprogramms, des Finanzplanes, sowie des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke der Stadt Marsberg mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan 2007 mit seinen Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2007 bis 2012 sowie der Beteiligungsbericht werden zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 23, während der unten genannten Dienststunden verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und zusätzlich donnerstags	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 25. April 2007

Stadt Marsberg

Der Bürgermeister



(Klenner)

B e k a n n t m a c h u n g

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der Straße „Am Kirchenland“ in Obermarsberg

Die Straße „**Am Kirchenland**“ im Stadtteil Obermarsberg ist erstmals fertig hergestellt worden. Es betrifft die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnete (schraffierte) Fläche.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillersstr. 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

.....
(BM H. Klenner)





Marsberg, den 20. März 2007

B e k a n n t m a c h u n g

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der Straße „ **Benediktstraße “ in O b e r m a r s b e r g**

Die Straße „ **Benediktstraße** “ im Stadtteil Obermarsberg ist erstmals fertig hergestellt worden. Es betrifft die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnete (schraffierte) Fläche.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillersstr. 8, 34431 Marsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

.....
(B M H. Klenner)





Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt

B e k a n n t m a c h u n g

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vor dem Goldbusche“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Essentho hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2007 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vor dem Goldbusche“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung des Bebauungsplanes beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Der Inhalt der Änderung ist im Wesentlichen die Erweiterung der überbaubaren Flächen auf der Parzelle 73/4 der Flur 2 in der Gemarkung Essentho.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Vor dem Goldbusche“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

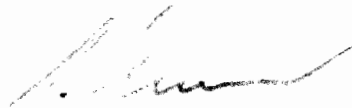
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



(Klenner)



B e k a n n t m a c h u n g

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim (Erweiterung Golfplatz)

hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 07.06.06 und 30.01.07 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 - 7 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbereich liegt im Norden des Ortes Westheim und grenzt nordwestlich an den vorhandenen Golfplatz an.

Anlass für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Erweiterung des Golfplatzes.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält folgenden Änderungspunkt:

- Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz"

Der Planbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

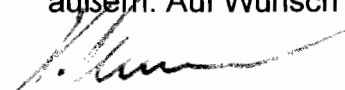
Nachdem ein Vorentwurf erarbeitet wurde, soll nun die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

Die Bürgerbeteiligung findet

am 23. Mai 2007
um 18.30 Uhr im Sportheim des TuS Westheim,
Kastanienweg 17, 34431 Marsberg-Westheim

statt

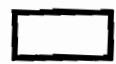
Im Rahmen dieser Veranstaltung werden u.a. die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg vorgestellt. Die Bürger haben Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Auf Wunsch wird der Planinhalt mit ihnen erörtert.


(Klenner)



Stadt Marsberg
Stadtteil Westheim

**52. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

-  vorhandener Golfplatz
 Änderungsbereich

Bekanntmachung

53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Giershagen (Trainingsplatz Giershagen)

hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 07.12.2005 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 - 7 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbereich liegt westlich des Sportplatzes im nördlichen Bereich des Stadtteils Giershagen.

Anlass für die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Errichtung eines Trainingsplatzes in Giershagen.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält folgenden Änderungspunkt:

- Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport"

Der Planbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

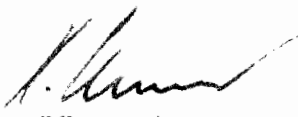
Nachdem ein Vorentwurf erarbeitet wurde, soll die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

Zu diesem Zweck wird der Planentwurf nebst Begründung in der Zeit

vom 21. Mai 2007 bis 01. Juni 2007

im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) ausgelegt.

Die Bürger haben Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Auf Wunsch wird der Planinhalt mit ihnen erörtert.



(Klenner)



B e k a n n t m a c h u n g

54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Essentho (Kleingärten östlich der ehem. Nato-Kaserne)

hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 16.08.2006 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 - 7 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbereich liegt im Westen des Ortes Essentho, östlich der ehemaligen Nato-Kaserne.

Anlass für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung der Kleingärten.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält folgenden Änderungspunkt:

- Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten"

Der Planbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

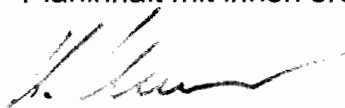
Nachdem ein Vorentwurf erarbeitet wurde, soll die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

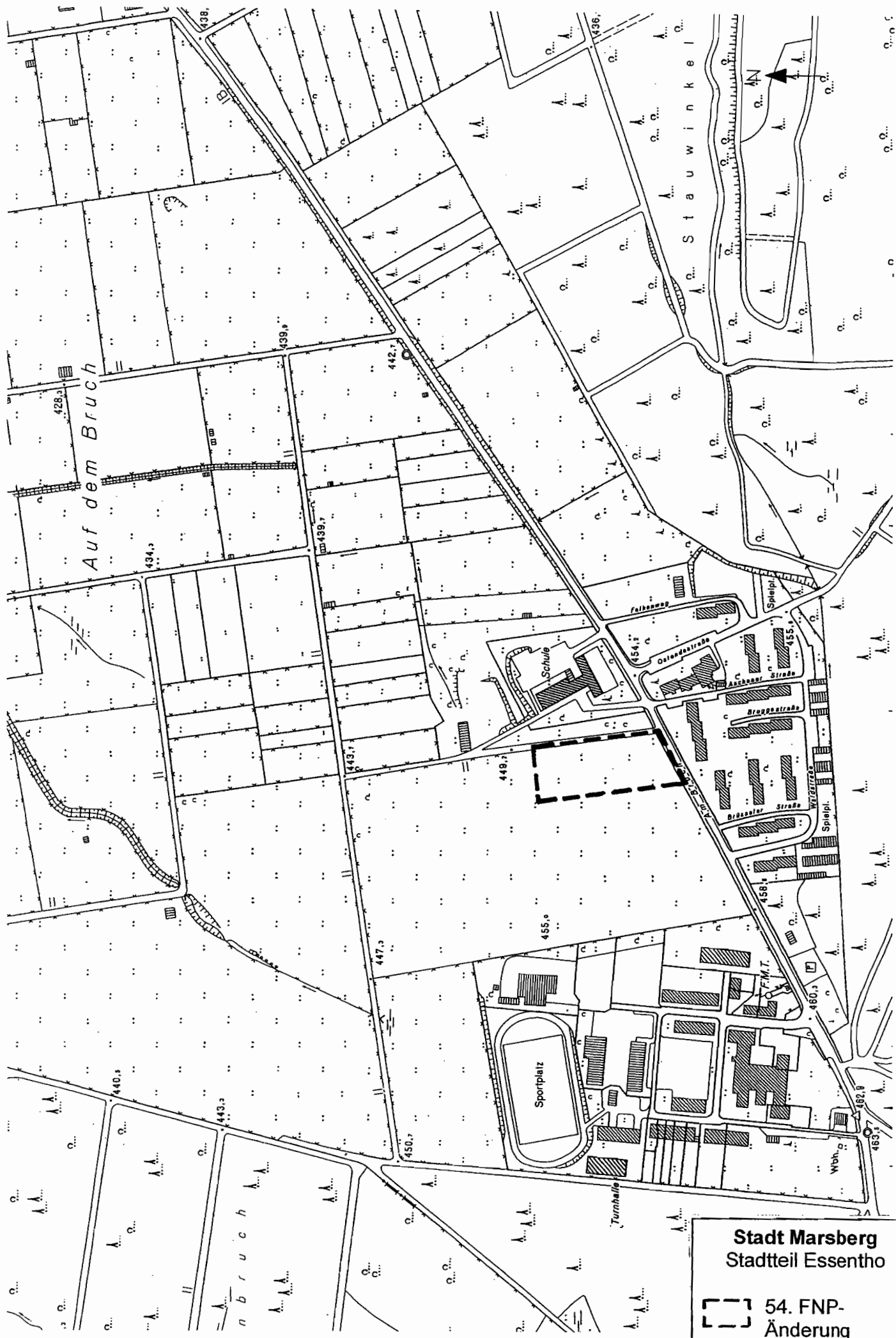
Zu diesem Zweck wird der Planentwurf nebst Begründung in der Zeit

vom 21. Mai 2007 bis 01. Juni 2007

im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) ausgelegt.

Die Bürger haben Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Auf Wunsch wird der Planinhalt mit ihnen erörtert.


(Klenner)



Stadt Marsberg
Stadtteil Essentho

54. FNP-
Änderung

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg für das Rechnungsjahr 2007

nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit §§ 14 - 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, den §§ 8 Abs 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg hat die Versammlung am 27.02.2007 folgender Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan auf	
a) Erlöse	943.500,00 €
b) Aufwendungen	943.500,00 €
c) Jahresgewinn/-verlust	0,00 €
und	
im Vermögensplan auf	
a) Erlöse	14.000,00 €
b) Aufwendungen	14.000,00 €
festgestellt.	

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf 114.000,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon	38.000,00 €
Stadt Marsberg	38.000,00 €
Stadt Olsberg	38.000,00 €

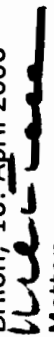
Aufgestellt am 27.02.2007
gez. Möller
VHS-Leiter

Festgestellt am 27.02.2007
gez. Schrewe
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 79 Abs. 5 GO NW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 11. April 2007 zur Kenntnis genommen worden.

Brilon, 16. April 2006


Metten

Vorsitzender der Versammlung
des VHS-Zweckverbandes Brilon - Marsberg - Olsberg